

Statuten des Vereins Asmara Children's Center Schweiz

Art. 1 Allgemeines

1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen **Asmara Children's Center Schweiz** (nachfolgend **Asmara** genannt) wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Zweck dieses Vereins ist die Unterstützung des **Asmara Children's Center** (nachfolgend **ACC** genannt) in Arusha, Tansania. Dies umfasst insbesondere die direkte finanzielle Unterstützung und Förderung des **ACC** in seiner Aufgabe als Schule und Heim für Kinder aus schwierigen familiären Situationen. Darüber hinaus unterstützt **Asmara** lokale Projekte, welche im Gegenzug einen Beitrag zum **ACC** leisten oder eine Partnerschaft mit ihm eingehen, welche dem Wohl der Kinder des **ACC** zugutekommt. Ein langfristiges Ziel des Vereins ist die lokale Abstützung des **ACC**.

Der Vorstand entscheidet, welche Projekte und Personen unterstützt oder gefördert werden und definiert die Verwendung der Projektbeiträge.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 2 Mitgliedschaft

1 Kreis der Mitglieder

Als Mitglieder aufgenommen werden Personen, die zur Erreichung der Ziele von **Asmara** einen Beitrag in irgendeiner Form leisten wollen und dazu in der Lage sind.

2 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- 1 **Aktivmitglieder**: Personen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen und über ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung verfügen.
- 2 **Gönnermitglieder**: Personen, denen das Anliegen des Vereins viel bedeutet und die den Verein finanziell unterstützen, indem sie mehr als den Mitgliederbeitrag bezahlen oder regelmässig Geld spenden. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

3 Aufnahme

Jede natürliche Person kann sich jederzeit für eine Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet in jedem Einzelfall über die Aufnahme.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist unverzüglich gültig mit dessen schriftlicher Äusserung.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen von **Asmara** schädigt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der Vereinsversammlung festgelegt.

2 Vorschläge für Projekte

Jedes Mitglied kann Vorschläge für Projekte oder andere Aktivitäten beim Vorstand einreichen.

3 Traktandierung von Themen

Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Themen an Versammlungen verlangen und Anträge zu traktandierten Themen stellen.

Art. 4 Organe

1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung, die Versammlung aller Mitglieder, ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
2. Wahl der Präsident*in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen
3. Genehmigung der Jahresberichte und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und alle anderen Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind
6. Festsetzung und Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorsehen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident*in den Entscheid.

2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern.

Der/Die Präsident*in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ unterstellt sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Auswahl der zu unterstützenden Projekte und Personen
2. Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes
3. Führung der laufenden Projekte
4. Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
5. Die Abfassung des Jahresberichts

3 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisor*innen, welche nicht Mitglied von Asmara sind. Die Revisionsstelle bzw. die Revisor*innen prüfen die Rechnung und erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

1 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Sie können auf Wunsch der Mitglieder geheim durchgeführt werden.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des/der Präsident*in, der übrigen Vorstandmitglieder und der Revisor*innen beträgt zwei Jahre. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Wiederwahl ist möglich.

3 Fristen und Einladungen

Einladungen müssen unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der Traktanden schriftlich erfolgen. Die Frist bei Vereinsversammlungen beträgt mindestens 20 Tage, bei anderen Versammlungen oder Sitzungen mindestens 7 Tage.

Art. 6 Finanzen

1 Mittelbeschaffung

Die Mittel von **Asmara** werden aus den Erträgen der Aktivitäten, den Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen Dritter beschafft.

2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist auf alle in den vorliegenden Statuten geregelten Verhältnisse das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft anwendbar.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Statuten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bern, Schweiz.

Art. 8 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 9 Auflösung

Der Beschluss der Vereinsversammlung erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Ausbezahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.08.2023 angenommen. Die letzte Änderung wurde an der Vereinsversammlung vom 06.01.2025 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

X



Andreas Brühwiler
Präsident

X



Amoya Ramseyer
Vizepräsidentin/Kassierin